

einem der Häuser des deutschen Bundesstaates und von Landtagsabgeordneten, von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Urkundspersonen und Geschworenen auszuüben, sowie die Fähigkeit, Inhaber von Ehrenzeichen, eines Ranges, eines Titels oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, unmittelbare oder mittelbare öffentliche Ämter zu verwalten, die Advokatur, das Notariat oder die ärztliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgehälter, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Das im genannten Gesetz über die Gründe zur Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte Gesagte hat seine Bedeutung durch die Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs verloren, wo angegeben ist, unter welchen Umständen ein Deutscher der „bürgerlichen Ehrenrechte“ verlustig geht.

#### d) Verlust der Staatsbürgereigenschaft.

Der Verlust der Weimarischen Staatsangehörigkeit bestimmt sich wie ihr Erwerb nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Die Verlustgründe korrespondieren mit den Erwerbsgründen.

Danach geht die Staatsangehörigkeit verloren durch *Legitimation* unehelicher Kinder, sofern der legitimierende Vater einem anderen Bundesstaat angehört als die uneheliche Mutter. Eine Frau verliert ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die *Eheschließung* mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

Die Staatsangehörigkeit geht weiter dadurch verloren, daß der bisherige Staatsangehörige durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde urkundlich aus der Staatsangehörigkeit entlassen wird. Die Entlassung erfolgt auf Antrag. Sie darf nicht verweigert werden, es sei denn, daß die militärische Dienstpflicht der Auswanderung entgegensteht.

Die Staatsangehörigkeit erlischt desweiteren durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im